

CEBES – Anhang 2

Nachfolgend finden sich Erläuterungen zu den acht Punkten der Stufe 2 des Ablauf-Schemas (Hauptquelle: Checkliste für psychologische Forschung der Ethikkommission der Philosophischen Fakultät; der entsprechende Text wurde weitgehend übernommen).

Frage 1: Oft nehmen Studierende an Versuchen teil, die in einem Abhängigkeitsverhältnis mit dem Versuchsleiter oder der Versuchsleiterin oder deren Vorgesetzten stehen (weil sie von diesen geprüft werden und/oder weil sie im Rahmen von Tutorats- oder Hilfskraftverträgen in einem Anstellungsverhältnis stehen). In diesem Fall muss Sorge getragen werden, dass den Versuchspersonen keine nachteiligen Konsequenzen aus der Teilnahme an der Studie entstehen können – z. B. eine schlechtere Bewertung ihrer Leistungsnachweise, wenn sie am Versuch nicht in zufriedenstellender Weise teilgenommen haben. Das kann dadurch erreicht werden, dass die Anonymität der Versuchspersonen gegenüber der Person, zu der das Abhängigkeitsverhältnis besteht, gewahrt wird. Zum Beispiel sollten Dozierende, die Leistungsnachweise von Studierenden benoten, die Identität der Studierenden, die an von ihnen verantworteten Studien teilnehmen, möglichst nicht erfahren. Wenn die Anonymität sichergestellt ist, kann Frage 1 mit NEIN beantwortet werden.

Frage 2: Nicht-urteilsfähige Personen können zum Beispiel Kinder, Personen mit geistigen Behinderungen, Personen mit Demenz oder Personen mit psychischen, aber auch schweren körperlichen Krankheiten sein. Gemäss Humanforschungsgesetz gelten die folgenden Personengruppen als besonders vulnerabel: Kinder (minderjährige Person bis zur Vollendung des 14. Altersjahres), Jugendliche (minderjährige Person ab Vollendung des 14. Altersjahrs), urteilsunfähige Erwachsene, schwangere Frauen, Personen im Freiheitsentzug und Personen in Notfallsituationen. Wenn die Teilnahme solcher Personen vorgesehen ist, dann ist Frage 2 mit JA zu beantworten.

Frage 3: Diese Frage bezieht sich auf Untersuchungen, bei denen das Verhalten von Personen ohne deren Wissen beobachtet oder experimentell beeinflusst wird (zum Beispiel bei Feldversuchen oder bei Beobachtung von Personen an nicht-öffentlichen Orten).

Frage 4: Diese Frage bezieht sich auf Untersuchungen, bei denen die Teilnehmenden gezielt getäuscht werden («deception»). Das heisst, dass die Teilnehmenden über für sie wesentliche Aspekte des Versuchs gezielt im Unklaren gelassen oder in die Irre geführt werden, so dass sie, wenn sie davon erfahren, sich getäuscht sehen müssten. Dazu gehört beispielsweise falsche Leistungsrückmeldung, falsche Information über die Ziele der Untersuchung, Interaktion mit einem Mitarbeiter des Experimentators, der fälschlicherweise als «weitere Versuchsperson» vorgestellt wird. Nicht gemeint ist mit dieser Frage der Umstand, dass Versuchspersonen in aller Regel nicht vollständig über die wissenschaftlichen Hintergründe einer Untersuchung und über die Hypothesen aufgeklärt werden.

Frage 5: Die Frage bezieht sich auf die Erhebung von Informationen, die aus einem von zwei Gründen sensitiv sind. Zum einen geht es um Informationen, die in besonderem Masse vertraulich behandelt werden muss, weil ihre Weitergabe für die Person zu Nachteilen führen könnte (z. B. politische Einstellungen). Zum anderen geht es um Informationen, deren Preisgabe für die Person mit starken Emotionen verbunden sein kann (z. B. traumatische Erfahrungen), so dass die Erhebungssituation eine unzumutbare emotionale Belastung mit sich bringen kann.

Frage 6: Hier ist zu prüfen, ob die Folgen der Intervention bedenklich sind. Zum Beispiel ist die Induktion von Stimmung durch fröhliche oder traurige Musik unbedenklich, weil solche Musik im Alltag

allgegenwärtig ist und keine schwerwiegenden Folgen zu erwarten sind. Dagegen wäre das Zeigen von Kriegs- und Verstümmelungsbildern bedenklich – zwar sind auch solche Bilder im Alltag häufig anzutreffen, aber man ist üblicherweise nicht gezwungen, sie anzusehen, und sie können heftige emotionale Reaktionen hervorrufen.

Frage 7: Nicht jedes Gruppenexperiment ist ethisch bedenklich, aber Gruppenexperimente bringen unter Umständen die Gefahr mit sich, dass Personen in für sie unangenehme soziale Situationen gebracht werden, etwa wenn im Experiment eine Konkurrenzsituation entsteht, bei der einzelne Teilnehmende offensichtlich unterliegen, wenn Aggressionen induziert werden oder wenn Personen die Situation als peinlich empfinden. Auch hier muss, wie bei den vorangegangenen beiden Fragen, eine Grenze gezogen werden zwischen kleineren Unannehmlichkeiten, die alltäglich und zumutbar sind (wie z. B. die Nervosität, die manche Menschen immer empfinden, wenn sie in Gruppen sprechen müssen) und solchen, die die Zumutbarkeitsgrenze überschreiten (wie z. B., angeschrien werden).

Frage 8: Hier wird unterschieden zwischen der in einem Forschungsgebiet üblichen Aufwandsentschädigung für die Teilnahme an einer Untersuchung und einem finanziellen Anreiz, der spezifisch in der geplanten Studie eingesetzt wird, um ein Ziel der Studie (z. B. besonders hohe Leistungsmotivation) zu erreichen.

Frage 9: Hier ist zu klären, ob das Design der Studie das Risiko beinhaltet, dass persönliche Informationen unbefugten Dritten zugänglich gemacht werden könnte. Beispielsweise könnte eine Interviewstudie zur sexuellen Orientierung dergestalt sein, dass die interviewte Person ihre sexuelle Orientierung Dritten ungewollt kommuniziert, indem sie etwa an einem gewissen Ort auf das Interview wartet und es allgemein bekannt ist, dass Studienteilnehmer dort warten.